
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am **28. Juli 2014** folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1 – Vorsitz

- (1) Vorsitzende/r des Kreistags ist die/der Landrätin/rat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die den/die Landrat/rätin als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 – Fraktionen

- (1) Die Kreisräte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten/innen bestehen. Jede/r Kreisrat/rätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem/der Landrat/rätin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 – Sitzordnung

Die Kreisräte/innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräte/innen, die keiner Fraktion angehören, weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4 – Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/Die Landrat/rätin beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (2) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse/Kommissionen finden in der Regel an Montagen statt. In Einzelfällen können Sitzungen auch an anderen Wochentagen stattfinden; dies ist – soweit möglich – vorher anzukündigen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, bekannt zu geben.
- (4) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einzelnen Ausschüssen/Kommissionen erhalten die Mitglieder des Kreistages die Einladungen und Tagesordnungen von allen Sitzungen der Ausschüsse/Kommissionen zur Kenntnis.

§ 4 a – Elektronische Gremienarbeit

- (1) Für den ausschließlich elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreistagsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die von der Kreisverwaltung vorgegebenen Vorschriften zur Nutzung und IT-Sicherheit vom jeweiligen Kreistagsmitglied zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.
- (2) Sobald mit dem jeweiligen Kreistagsmitglied die ausschließliche elektronische Gremienarbeit vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.
- (3) Bei Umstellung auf die ausschließlich elektronische Gremienarbeit erhält das Kreistagsmitglied eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € pro Amtsperiode.
- (4) Die Verwendung der elektronischen Form gilt insbesondere für die Einberufung der Sitzung, Versand der Unterlagen und der Niederschrift entsprechend.

§ 5 – Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte/innen haben dies dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die entsprechende Anwesenheitsliste nachgewiesen; die Teilnehmerliste ist Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder.
- (3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 – Weitere Teilnehmer/innen

- (1) Der/Die Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die Bürgermeister/innen der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter/innen der Unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7 – Tagesordnung

- (1) Der Landrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.
- (3) Der/Die Landrat/rätin kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder der Kreistags anwesend sind und zustimmen.

§ 8 – Vortrag und Aussprache

- (1) Der/Die Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er/sie hierzu nicht einen/eine Berichtersteller/in bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der/die Vorsitzende den Kreisräten/innen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er/Sie kann nach jedem/jeder Redner/in, der/die das Wort ergreifen oder es dem/der Berichtersteller/in erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem/jeder Kreisrat/rätin außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Der /die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (4) Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung der Mehrausgaben unterbreitet wird. Für Beschlüsse, die Wenigereinnahmen zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder des Kreistages zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest; er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung unterstellen.
- (8) Zum gleichen Gegenstand darf ein Kreisrat nur mit Zustimmung des Kreistages mehr als zweimal sprechen. Der Kreistag kann für jeden Gegenstand eine Redezeitbeschränkung beschließen.
- (9) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- (10) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen, die stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 9 – Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Übergang zur Tagesordnung)
 - b) der Antrag die Redezeit zu begrenzen
 - c) der Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - d) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung)
 - e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung)
 - f) der Antrag, den Gegenstand in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb der gleichen Sitzung)
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss/eine Kommission zu verweisen (Verweisungsantrag)
 - h) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden
 - i) der Antrag, namentlich abzustimmen
 - j) der Antrag, geheim abzustimmen.
- (3) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
 - Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
 - Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vorsitzenden oder der Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses.
 - Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
 - Bei mehreren Finanzanträgen wird zunächst über denjenigen abgestimmt, der die größten Ausgaben oder die geringsten Einnahmen zur Folge hat.
- (4) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, wird zuerst über den Schlussantrag abgestimmt.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein/e Kreisrat/rätin widerspricht.
- (7) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der/die Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten/innen vor. Nicht gekennzeichnete und ungültige Stimmzettel werden bei der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mitgezählt. Der/Die Vorsitzende kann, wenn der Kreistag nicht widerspricht, mit der Auszählung auch anwesende Mitglieder der Verwaltung beauftragen.

§ 10 – Anfragen

- (1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.
- (2) Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen.

§ 11 – Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen des Kreistags den im Landkreis lebenden Menschen die Möglichkeit ein, in der Regel um 17.00/17.30 Uhr Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Bürgerfragestunde). Die/der Vorsitzende ist berechtigt, die Bürgerfragestunde bei Vorliegen sachlicher Gründe (bevorstehende Abstimmung oder Diskussion komplizierter Zusammenhänge) zeitlich in geringem Umfang zu verlegen. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistages, oder schriftlich erfolgen.

Eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.
- (3) Fernseh-, Rundfunk- Video und Tonbandaufzeichnungen sowie sonstige audiovisuelle Aufnahmen sind grundsätzlich nicht zugelassen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.

§ 12 – Hausrecht

Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 13 – Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Hierfür können Tonaufnahmen verwendet werden. Diese sind mindestens drei Monate aufzubewahren und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift zu löschen, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise aus historischem Interesse erhaltenswürdig sind. Jedes Kreistagsmitglied kann die Tonaufzeichnungen im Beisein des Protokollführers zur Überprüfung der Richtigkeit der Niederschriften innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe abhören.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss zur Abstimmung abgegeben werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und von zwei Kreisräten/innen, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

- (4) Die Kreisräte/innen erhalten die Protokolle von allen öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen werden die vollständigen Niederschriften durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.
- (5) Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; sie werden in der jeweils nächsten Sitzung durch Auflegung/Umlauf bekannt gegeben.
- (6) Mitglieder des Kreistags und Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für Kreiseinwohner besteht nicht.

§ 14 – Geschäftsordnung der Ausschüsse/Kommissionen

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie die Kommissionen sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 34 – 36 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

§ 15 – Zweifel bei Auslegung und Anwendung

Über Zweifel in der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.

Konstanz, den 29. Juli 2014
Der Vorsitzende des Kreistags:

F. Hämmerle
Landrat